



Bayerisches Verwaltungsgericht München

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Seybold, Sack & Keyzers,
Schwanthalerstr. 12, 80336 München,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München, Boshetsrieder Str. 41, 81379 München,
dort. Az.: [REDACTED]

- Antragsgegnerin -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)
hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 23. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Braun als Einzelrichter,

ohne mündliche Verhandlung

am 18. April 2006

folgenden

Beschluss:

- I. Die Bundesrepublik Deutschland wird verpflichtet, gegenüber der Ausländerbehörde zu erklären, dass der Antragsteller bis zur rechtskräftigen Entscheidung über seine Klage (M 23 K 06.50435) gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. April 2006 nicht nach Afghanistan abgeschoben werden darf.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

Der gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtete Antrag hat Erfolg.

Gegenstand dieses Verfahrens ist alleine das Rechtsschutzbegehren gemäß Ziffer 1 des Antrags vom 13. April 2006.

Der Antragsteller hat sowohl Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1,3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 ZPO).

Maßgebend sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts.

Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages einen Folgeantrag, so ist ein weiteres Verfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen (§ 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Soweit sich der Folgeantrag wie hier auf die Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz bezieht, erfolgt das Wiederaufgreifensverfahren über § 51 VwVfG.

Es ist als überwiegend wahrscheinlich zu erachten, dass der Antragsteller einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 51 Abs. 5 i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG hat.

Das Gericht hat in nunmehr ständiger Rechtsprechung entschieden, dass afghanische Flüchtlinge bei ihrer Rückkehr nach Afghanistan wegen der dort gegebenen Verhältnisse einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt sein würden, die bei verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz ihre Abschiebung verbietet (vgl. hierzu BVerwGE 108, 77 = DVBl 1999, 549 = InfAuslR 1999, 266; VG München, Urteil vom 15.11.2005 - M 23 K 03.52106). Weil eine staatliche oder staatsähnliche Gewalt gegenwärtig in Afghanistan nicht existiert (vgl. dazu VG München, a.a.O.), sind Auslandsafghanen und Rückkehrer - über den praktisch landesweit herrschenden Zustand allgemeiner und weitgehender Rechtlosigkeit hinaus - typischerweise Opfer von Plünderungen, Entführungen und Gelderpressungen (vgl. VG München, Urteil vom 24.01.2005 - M 23 K 03.52000 - Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.06.2005, S. 14). Typischerweise begehen Gruppen von Angehörigen der Sicherheitskräfte bewaffnete Raubüberfälle (Lagebericht, a.a.O.). Folter und willkürliche Verhaftungen sind übliche Praktiken, um Geld zu erpressen (amnesty international, Jahresbericht 2004). Insgesamt ist die Kriminalität enorm angewachsen. Die Regierung ist selbst in der Hauptstadt nicht in der Lage, die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten (Gutachten Dr. Danesch vom 31.05.2005 an das VG München, S. 14/15). Auch das Auswärtige Amt hat in seinem Lagebericht vom 21. Juni 2005 sogar „für frühere Bewohner“ Kabul nur in Teilen als „ausreichend sicher“ erachtet (Lagebericht, a.a.O.). Darüber hinaus ist das Überleben des Antragstellers deswegen gefährdet, weil es einzelnen in Afghanistan nicht möglich ist, sich den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen. Sogar für junge Rückkehrer ist die Aussicht, Arbeit zu finden, angesichts einer Arbeitslosenquote von über 70 bis 80 % gering. Selbst wenn man sich beispielsweise als Bauarbeiter verdingen könnte, reicht der tägliche Verdienst von 3 bis 4 Dollar (120 bis 150

Afghani) nicht einmal für die täglichen Grundnahrungsmittel - Brot, Tee und Mehl - geschweige denn Miete aus (Gutachten Dr. Danesch vom 31.05.2005, S. 13).

Die Versorgungslage wird im Übrigen selbst vom Auswärtigen Amt als weiterhin nicht zufriedenstellend bis völlig unzureichend bezeichnet (Lagebericht a.a.O., S. 27). Auch die medizinische Versorgung wird vom Auswärtigen Amt als völlig ungenügend erachtet und auf Seite 31 des Lageberichtes vom 29. November 2005 ausgeführt, dass die Lebenserwartung der afghanischen Bevölkerung nur etwa 45 Jahre betrage. Selbst in Kabul sei keine hinreichende medizinische Versorgung gegeben (Lagebericht vom 29.11.2005, a.a.O.).

Nach summarischer Prüfung spricht für eine Verpflichtung der Antragsgegnerin zu einem sogenannten Wiederaufgreifen im weiteren Sinne nach § 51 Abs. 5 VwVfG, dass das Festhalten an dem bestandskräftig gewordenen Bescheid vom 31. Mai 1999 zu einem schlechthin unerträglichen Ergebnis führen könnte.

Nachdem die Abschiebung des Antragstellers am 21. April 2006 beabsichtigt ist, liegt auch ein Anordnungsgrund für den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Hinweis: Soweit sich der Antrag gegen den Freistaat Bayern richtet, ist das Verfahren unter dem Aktenzeichen M 4 E 06.1493 anhängig.

Braun